

Laut Beamtenstatusgesetz § 29 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit) ist die Dienststelle berechtigt, eine solche Untersuchung zu veranlassen.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

A) Sie sind mit der Untersuchung (und ggf. Reaktivierung) einverstanden.

Innerhalb einer 4-wöchigen Anhörungsfrist nach Posteingang melden Sie Ihr Einverständnis der Dienststelle zurück. Sie erhalten einen Termin zur amtsärztlichen Untersuchung. Sollte der Amtsarzt die (Teil-) Dienstfähigkeit feststellen, findet eine Reaktivierung statt. Andernfalls bleibt die Zuruhesetzung bestehen.

B) Sie sind mit der Untersuchung (und ggf. Reaktivierung) nicht einverstanden.

Innerhalb einer 4-wöchigen Anhörungsfrist nach Posteingang melden Sie Ihr Nichteinverständnis der Dienststelle zurück. Fügen Sie eine aktuelle ärztliche Bescheinigung bei, aus der hervorgeht, dass zu diesem Zeitpunkt eine amtsärztliche Untersuchung nicht sinnvoll erscheint, da Ihr gesundheitlicher Zustand seit Beginn der Dienstunfähigkeit unverändert ist.

Die Dienststelle entscheidet, ob sie an der amtsärztlichen Untersuchung festhält oder aufgrund der vorliegenden Informationen davon Abstand nimmt.

ACHTUNG: Die Kosten für die Bescheinigung durch den Sie behandelnden Arzt müssen Sie selbst übernehmen!

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Personalrat!

Stand: Januar 2020